

Satzung der Stadt Bargteheide, Kreis Stormarn, über den Bebauungsplan Nr. 11 – 2. Änderung

Gebiet: nördlich Augusta-Stolberg-Straße, zwischen gerade Nummern 38 und 44 sowie Kamp 12a

TEIL B - TEXT

(§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)2 BauNVO)

(§ 9(1)6 BauGB)

(§ 9(1)24 BauGB)

- 1. Die Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen der Straße Kamp und Augusta-Stolberg-Straße sind bis zu einer Höhe von
- 1,0 m zulässig. Sofern auf den Grundstückseinfriedigungen zusätzliche Bepflanzungen vorgenommen werden, gilt diese Höhenbeschränkung jeweils auch für die Einfriedigung und Bepflanzung als zulässige Gesamthöhe mit 1,0 m.
- (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)

 2. Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz)
- sowie Television sind nur unterirdisch zulässig.
 (§ 9(1)13 BauGB)

 Die ausnahmeweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO "Gartenbaubetriebe" und Nr. 5 "Tankstellen" sind nach §
- 3. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO "Gartenbaubetriebe" und Nr. 5 "Tankstellen" sind nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO)
- Die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" ist nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 BauNVO allgemein zulässig.
- den in der Fahrbahn der Straße Kamp festgelegten Höhenbezugspunkt für das Baugrundstück Nr. 4 und für die Baugrundstücke 1, 2, 3 und 5 jeweils auf den in der Augusta-Stolberg-Straße festgelegten Höhenbezugspunkt zulässig. (§ 9(1)1 BauGB)

 6. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 darf für Anlagen nach § 19(4) Satz 1 BauNVO um bis zu 75 vom Hundert

5. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes mit zulässig eingeschossiger Bebauung sind Firsthöhen nur bis zu + 9,5 m bezogen auf

- überschritten werden.
 (§ 9(1)1 BauGB + § 19(4) BauNVO)
 7. In Einzelhäusern, bestehend aus einem Gebäude, sind maximal 2 Wohnungen je Gebäude zulässig. Bei aneinandergebauten Gebäuden (Einzelhaus/Doppelhaus/Reihenhaus) ist je Gebäude maximal 1 Wohnung zulässig.
- Es sind geneigte D\u00e4cher mit einer Dachneigung von 15 Grad bis 50 Grad zul\u00e4ssig. Begr\u00fcnte D\u00e4cher unterliegen nicht den Festsetzungen der Mindestdachneigung.
 (\u00e8 9(4) BauGB + \u00e8 84 LBO)
 Althougelogen und Geregen eind in Ferbo und Meterial dem Hauptgeb\u00e4ude anzungssen Garagen als Carports sind hiervon
- Nebenanlagen und Garagen sind in Farbe und Material dem Hauptgebäude anzupassen. Garagen als Carports sind hiervon ausgenommen. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
- (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)

 10. Innerhalb der Flächen mit der Umgrenzung von Flächen für die Anordnung von schallgedämmten Lüftungen sind zum Schutze der Nachtruhe bezogen auf die Straße Kamp an den straßenzugewandten Fronten von Baukörpern für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann. Sie müssen den Anforderungen des Lärmpegelbereiches III genügen. Die Maßnahmen sind bei Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen durchzuführen.

Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus

der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

Zu Textziffer 10:

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbautellen

Tabelle 8.

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt:

den Räumen ausgeübten Tätig-Büroräume 1) und ähnliches keiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt. 5 45 9 Außenbauteils in in Wohnungen, Übernachtungsbergungsstätten, Unterrichtsräume räume in Beherund ähnliches Raumarten An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in 9 45 30 20 des Rw,res und Santorien 40 3 6 licher Außenlärm-pegel" 55 76 bis 80 "Maßgeb-56 bis 60 61 bis 65 dB(A) 71 bis Lärm-pegel bereich 5 5 -> -Zeile O 3 4 0

Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle $m{8}$ in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{(W+E)}/S_{G}$ Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. abelle 9.

4,0 9 3 N 0 ∞ 0 9 +2 10 2,0 3 S(W+F)/SG Spatte/Zeile N

Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m² Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m² Gesamtfläche des S(W+F): S(G) Erforderliche Schalidämm-Maße erf. R', res von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern 0 abelle

Zeile in dB rach Tabelle B Schalldämm-MaBe für Wand/Fenster in dB/ dB bei folgenden in dB rach Tabelle B Schalldämm-MaBe für Wand/Fenster in dB/ dB bei folgenden in dB rach Tabelle B 1 ach Tabelle B 10% 20% 30% 40% 60% 60% 2 30/25 35/25 35/25 50/25 30/30 30/30 2 35/30 35/30 35/30 40/30 40/30 45/30 45/30 3 40 40/32 40/35 45/35 45/35 40/37 40/37 4 45/30 56/36 50/40 55/40 55/40 55/45 60/45 60/45	Spalte	-	8	ო	4	ດ	9	7
nach Tabelle 8 10 % 20 % 30 % 40 % 50 % 30 30/25 30/25 35/25 35/25 50/25 35/30 35/30 35/30 40/30 40/30 40 40/25 40/35 45/35 40/37 45/30 45/30 45/35 45/35 60/40 50/36 50/36 50/40 50/40 60/40 50 50 55/40 55/45 55/45 60/45	Zeile	erf. Rw,res in dB	Scha	IIIdämm-Maße	für Wand/Fen Fensterfläche	ster in dB/ nantellen in %	.dB bei folgen	ıden
35 30/25 30/25 35/25 35/25 50/25 50/25 35/30 35/30 35/30 40/30 40/32 40/30 50/30 50/30 40/32 45/30 40/35 50/40 50/40 50/40 50/35 50/35 50/35 50/35 50/35 50/35 50/35 50/35 50/35 50/35 50/30 50/30 50/40 50/40 50/40 60/40 50/		nach Tabelle 8	10%	20%	30%	40%	20%	%09
35 35/30 35/30 35/30 40/32 40/32 40/32 40/32 40/32 40/37 40/37 40/37 40/37 45/35 45/35 45/35 45/35 40/37 50/40 50/40 50/42 50/36 50/36 56/45 55/45 55/45 55/45 60/45	1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
40 40/32 40/35 45/35 45/35 40/37 45 45/37 45/40 50/40 50/40 50/42 50 55/40 55/45 55/45 55/45 60/45	2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
45 45/37 45/40 50/40 50/40 50/40 50/36 50/37 50/40 60/40 60/40 60 55/40 55/42 55/45 55/45 60/45	ю	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
50 55/40 55/42 55/45 55/45 60/45	4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
	rs.	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	ı

des Außenbauteiles nach unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. R^{w,res} Tabelle 8 und der Korrektur von –2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

- 11. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche Knickrandstreifen entlang dem vorhandenen Knick außerhalb des Plangebietes sind nur noch Einfriedigungen in nicht geschlossener Bauweise zulässig. Andere bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Versiegelungen sind unzulässig. (§ 9(1)10 BauGB und § 9(4) BauGB)
- 12. Die von der Bebauung freizuhaltende Fläche Knickrandstreifen entlang dem vorhandenen Knick ist als naturnaher feldrainartiger Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. $(\S 9(1)20 \text{ BauGB} + \S 9(1)25a \text{ BauGB i.V.m.} \S 9(1)25b \text{ BauGB})$
- 13. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche Kronentraufbereich auf dem Baugrundstück Nr. 1 sind bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Versiegelungen bzw. Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig. Es sind hier nur noch Einfriedigungen in nicht geschlossener Bauweise zulässig. (§ 9(1)10 BauGB und § 9(4) BauGB)
- 14. Die vorhandene Hecke an der Nordostseite des Plangebietes ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Gehölze gleicher Art oder standortgerechte Gehölze zu ersetzen.
 - $(\S 9(1) 20 \text{ BauGB} + \S 9(1)25 \text{ BauGB i.V.m.} \S 9(1)25 \text{ BauGB})$
- 15. Zum Schutze der Pflanzenbestände als Knick bzw. Einzelbäume außerhalb des Plangebietes sowie den Vegetationsflächen der Knickrandstreifen und des Kronentraufbereiches sowie der vorhandenen Hecke sind bei Baumaßnahmen die Regelungen der DIN 18920 zu berücksichtigen und die notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. (§ 9(1)20 BauGB)

ZEICHENERKLÄRUNG Planzeichen Rechtsgrundlage Erläuterung I. FESTSETZUNGEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 99(7) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 11 - 2. Anderung Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung §16(5)BauNVO 59(1)1 BauGB ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. I) Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B. 0,3) Firsthöhe als Höchstmass über festgesetztem FH=9,5mBezugspunkt BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBER-99(1)2 BauGB BAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig E/D Baugrenze 59(1)10BauGB VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN $\wedge \wedge \wedge \wedge \wedge \wedge$ Von der Bebauung freizuhaltende Fläche Knickrand Knickrandstreifen. Kronentraufbereich Kronentraufe VERKEHRSFLÄCHEN 59(1)11BauGB Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Δ Grundstückszufahrt Straßenbegrenzungslinie 59(1)21 BauGB MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLACHEN Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L) Baugrundstücksnummer als Zuordnung (z.B. 3) 3 FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE §9(1)24BauGB VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES Umgrenzung von Flächen für die Anordnung von schallgedämmten Lüftungen FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHAL-99(1)25bBauGB TUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN Zu erhaltende Hecke Hecke NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN 59(6) BauGB Vorhandener Knick – gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und KNICK § 21 Abs. 1 LNatSchG – außerhalb des **Plangebietes** Kulturdenkmal nach § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz - Fachwerkkate (Kamp Nr.12) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER Vorhandene bauliche Anlagen 40a Vorhandene Flurstücksgrenze In Aussicht genommene Grundstücksgrenze Flurstücksbezeichnung Künftig entfallende Flurstücksgrenze <u>Gradiente</u> Fahrbahngradiente (Fahrbahnmitte) Künftig entfallende bauliche Anlagen Prägender vorhandener Einzelbaum, außerhalb des Plangebietes gelegen Höhenbezugspunkt für Firsthöhenbegrenzung, nicht Normal-Null bezogen (z.B. +10,0m) (+10.0m) Katasterbezeichnungen: Bewuchs, Rhododen-Bewuchs, Rhododendron, Pflaster, Pflasterrinne dron, Pfl., Pfl.-



Satzung der Stadt Bargteheide, Kreis Stormarn, über den Bebauungsplan Nr. 11 – 2. Änderung

Gebiet: nördlich Augusta-Stolberg-Straße, zwischen gerade Nummern 38 und 44 sowie Kamp 12a

PRAAMBEL:

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch sowie nach § 84 der Landesbauordnung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01. März 2012 und satzungsändernd vom 09. Mai 2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 – 2. Änderung - für das Gebiet: nördlich Augusta-Stolberg-Straße, zwischen gerade Nummern 38 und 44 sowie Kamp 12a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE: RGTE Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des zuständigen Ausschusses für Stadtplanung,

Grünordnung und Verkehr vom 27. Oktober 2011 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" erfolgt am 19. Dezember 2011.

Bargteheide, den 08. Juni 2012

Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 27. Oktober 2011 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a

Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch verziehtet.

Bargteheide, den 08. Juni 2012

BÜRGERMEISTER

Der Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 27. Oktober 2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Bargteheide, den 08. Juni 2012

BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27. Dezember 2011 bis zum 27. Januar 2012 einschließlich während folgender Zeiten: - Dienststunden- Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8:30 bis 12.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19. Dezember 201 m dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht.

Bargteheide, den 08. Juni 2012 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können,

wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbrich am 08. Dezember 2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. 0 8. Juni 2012 Bargteheide, den

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

BÜRGERMEISTER

Belange am 01. März 2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Bargteheide, den 08. Juni 2012

Die Stadtvertretung hat am 01. März 2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 - 2.

BÜRGERMEISTER

Anderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung hierzu, geändert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs 3 Satz 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Bargteheide, den 08. Juni 2012

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09. Mai 2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bargteheide, den 08. Juni 2012

Die Stadtvertretung hat am 09. Mai 2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 – 2. Änderung,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Pext (Teil B) sowie die Begründung hierzu, erneut geändert. Es wurde eine erneute eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Bargteheide, den 08. Juni 2012

Aufgrund der nach § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch erneut durchgeführten eingeschränkten

Beteiligung liegen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vor. Bargteheide, den 08. Juni 2012

erden als richtig bescheinigt.

Der katastermäßige Bestand am der neuen städtebaulichen Planung v osowie die geometrischen Vestlegungen

Ahrensburg, den 0 5. JUNI 2012

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 01. März 2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss

ARGTE Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09. Mai 2012 satzungsändernd beschlossen und die Begründung erneut durch Beschluss gebilligt.

Bargteheide, den 0 8. Juni 2012 BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit

Bargteheide, den 0 8. Juni 2012

BÜRGERMEISTER

Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

(S)

Bargteheide, den 13. Juni 2012

BÜRGERMEISTER